## Gemeinde Schwangau

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan für das Gebiet "Schwangau-Ehberg" M 1: 1000

Landratsamt Ostallgäu Kreisplanungsstelle i.A. Aoluuall

gez.: 15.02.1985 sa.

geändert: 25.06.1985 b., 05.08.85 b., 30.10.85 n, 15.01.86 n, 10.03.86 n., 30.07.86 s, 25.11.86 n, 23.2.87 n, 20.07.87 be. 2.01

Zeichenerklarung nach Planzeichenverordnung Für die Festsetzungen: Art der baulichen Nutzung WA Allgemeine Wohngebiete Dorfgebiete MD Mischgebiete MI Maß der baulichen Nutzung (0,4)Geschoßflachenzahl als Höchstgrenze 0,2 Grundflachenzahl als Höchstgrenze II Zahl der Vollgeschoße als Hochstgrenze (II) Zahl der Vollgeschoße zwingend Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise 0 nur Einzelhauser zulassig nur Einzel- und Doppelhauser zulassig Baugrenze Firstrichtung Flachen für den Gemeinbedarf Flachen für den Gemeinbedarf Kirche Kindergarten Flachen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße B 17 Bankett Verkehrs flachen Straßenverkehrsflachen vorgeschriebene Grundstückszufahrt Straßenbegleitgrün Privatweg mit Geh-und Fahrrechten Baumstreifen Fußweg öffentliche Parkflache Straßenbegrenzungslinie

Flachen für Versorgungsanlagen

Flachen für Versorgungsanlagen

Wasser



## Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.09.1984 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.09.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.03.1986 wurde mit der Begründung gemaß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 02.05.1986 bis 06.06.1986 öffentlich ausgelegt. Eine nochmalige öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 20.07.1987 in der Zeit vom 05.08.1987 bis 20.03.1987

Schwangau, den 4.11.87

Schneidberger, 1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Schwangau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1410.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 20.07.1987 als Satzung beschlossen

Schwangau, den 4.11.87
Schneidberger, 1. Bürgermeister

c) Der Bebauungsplan wurde am Ob. M. 1987 dem Landratsamt gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgau vom 04.02 1988, Az.: 501-6/0-7/2, nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 94. FEB. 1988
I. A. Hummel, RRin

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauchgsplan wurde am 16. FEB. 1939gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Schwangau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 u. 4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schneidberger, 1. Bürge meister